

Seit Anfang 1999 können überschuldete Bürger endlich Hoffnung schöpfen, ihr finanzielles Dilemma zu mildern und ihre Existenz auf neue Füße zu stellen. Mit der in der neuen Insolvenzordnung geregelten Verbraucherinsolvenz und der dort vorgesehenen Möglichkeit der Restschuldbefreiung gibt es die Chance für einen neuen Anfang.

Schulden sind nicht unbedingt ein persönlicher Makel, sondern haben ihre Ursachen in der wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Situation. Arbeitslosigkeit, Verdienstschmälerung, Scheidung oder ähnliches, aber auch unseriöse Kreditvergaben oder Baufinanzierungen sind oft die Gründe der Verschuldung.

Bisher gab es so etwas wie ein geregeltes Schuldenbereinigungsverfahren in Deutschland nicht, obwohl die Verschuldung privater Haushalte immer mehr zunimmt. Der Grundsatz, dass jeder eine Chance auf einen neuen Anfang haben soll, kann jetzt in einem gerichtlich kontrollierten Verfahren verwirklicht werden.

Mit der Verbraucherinsolvenz und der in diesem Verfahren enthaltenen Restschuldbefreiung soll eine für die Bürger verträgliche Schuldenbereinigung ermöglicht werden, die auch gegen den Willen einzelner Gläubiger vom Gericht durchgesetzt werden kann.

Das heißt nun nicht, dass Schulden einfach erlassen werden. Sind sie berechtigt, soll die Schuldenbereinigung durch ein gerichtliches Verfahren organisiert werden, das nicht existenzvernichtend ist und auch die Verbindlichkeiten durch Mahn- und Vollstreckungskosten nicht unnötig erhöht.

Dieses neue Verfahren ist nicht unkompliziert und erfordert, bevor es zur Restschuldbefreiung führt, einige Voraussetzungen.

1. Schritt: Außergerichtliches Verfahren

Kernpunkt der neuen Verbraucherinsolvenz ist der Schuldenbereinigungsplan. Das bedeutet, dass, bevor überhaupt das neue Verfahren eingeleitet werden kann, ein Einigungsversuch mit allen Gläubigern auf Grund eines Planes versucht werden muss.

Es muss ein Verzeichnis des gesamten Vermögens und aller Forderungen sowie ein Schuldenbereinigungsplan mit konkreten Vorschlägen über Zeitraum und Ratenhöhe des Abbaus der Schulden vorgelegt werden.

Erst wenn dieser Versuch 6 Monate ohne Erfolg durchgeführt worden ist, kann das Verbraucherinsolvenzverfahren bei Gericht mit dem Eröffnungsantrag eingeleitet werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle (z.B. des Rechtsanwaltes) vorliegt, die diesen vergeblichen Einigungsversuch bestätigt.

2. Schritt: Das gerichtliche Verfahren

Mit der Stellung des Eröffnungsantrages beginnt das gerichtliche Verfahren. Das Gericht versucht zunächst auf der Basis des Schuldenbereinigungsplanes eine Regelung, d.h. die Zustimmung der Gläubiger zu diesem Plan, zu erreichen.

Es kann aber auch die Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen, wenn über die Hälfte der Gläubiger zugestimmt hat und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtansprüche beträgt.

3. Schritt: Die gerichtliche Entscheidung - Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

Bleibt auch dieser Versuch erfolglos, folgt nun das gerichtliche Insolvenzverfahren. Das Gericht setzt einen Treuhänder für den Verschuldeten ein.

Ist im Eröffnungsantrag ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt worden, tritt eine siebenjährige Wohlverhaltensphase ein.

Während dieser Zeit muss der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens an den Treuhänder abtreten, der eine Verteilung an die Gläubiger vornimmt.

Erst nach der Wohlverhaltensperiode erlässt das Gericht dem Schuldner die restlichen Schulden, wenn keine Versagungsgründe vorliegen.

Versagungsgründe können zum Beispiel sein: Rechtskräftige Verurteilungen wegen Bank-rots, Gläubigerbegünstigung (§§ 283 bis 283 c StGB), aber auch grobfahrlässige oder fahrlässige unrichtige beziehungsweise unvollständige schriftliche Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse oder die Verletzung von Auskunfts- oder Mitteilungspflichten.

Das Wichtigste nochmals in Kürze:

Schuldenbereinigungsplan. Aufstellung aller Verbindlichkeiten und des Einkommens. Versuch der außergerichtlichen Lösung der Schuldenbegleichung bei gleichzeitiger Sicherung der persönlichen Existenz. (Schuldenmoratorium)

Eröffnungsantrag beim Insolvenzgericht

6-monatiger Versuch der außergerichtlichen Einigung

Bescheinigung einer geeigneten Stelle nach § 305 Abs. 1 InsO.

Antrag auf Restschuldbefreiung

Einigungsversuch mit Hilfe des Gerichts

Möglichkeit der Zustimmungersetzung durch das Gericht

Insolvenzverfahren für Verbraucher

Siebenjährige Wohlverhaltensphase als Bedingung für die Restschuldbefreiung.

aber: Versagungsmöglichkeiten der Restschuldbefreiung, wenn der Schuldner seine Obliegenheiten (§ 296 InsO) während der Laufzeit der Wohlverhaltensphase verletzt.